

Vereinfachter Zuwendungs- nachweis für Spenden

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV

Wenn Sie die C/O Berlin Foundation mit Spenden bis zu 200 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Bei Spenden, die über Paypal durchgeführt worden sind, genügt als Buchungsbestätigung i. S. d. § 50 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStDV n. F. ein Kontoauszug des PayPal-Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende. Auf dem Kontoauszug müssen der Kontoinhaber und dessen E-Mail-Adresse ersichtlich sein.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der C/O Berlin Foundation ausgestellte Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

Die Stiftung C/O Berlin Foundation ist wegen der Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Volks- und Berufsbildung nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin unter der Steuernummer 27/607/02550 vom 16. September 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Volks- und Berufsbildung verwendet wird.